

## **Satzung der Stadt Duderstadt über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen**

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.05.2001, Nr. 19)

Aufgrund § 47 Abs. 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 2 Abs. 1, 11 und 13 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 21.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

In der Stadt Duderstadt werden Ablösebeträge für notwendige Einstellplätze baulicher Anlagen nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Erhebungsgrundsatz**

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass stattdessen ein Geldbetrag (Ablösebetrag) an sie gezahlt wird.

### **§ 3 Höhe des Ablösebetrages**

- (1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz beträgt:

a) in der Zone 1:	4.600 Euro
b) in der Zone 2:	3.100 Euro
- (2) Die Zone 1 umfasst das Gebiet der Stadt Duderstadt innerhalb der Wallanlage.
- (3) Die Zone 2 umfasst das außerhalb der Wallanlage liegende Gebiet der Stadt Duderstadt.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Schuldner des Ablösebetrages ist grundsätzlich der Bauherr oder ein nach § 61 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Verantwortlicher.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung**

- (1) Mit Zustellung oder Aushändigung der Baugenehmigung, für deren Erteilung die Zulassung der Ablösung notwendiger Stellplätze Voraussetzung ist, entsteht der Ablösebetrag und wird sofort fällig.
- (2) Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 241 der Abgabenordnung abhängig machen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze für Kraftfahrzeuge vom 15.12.1994 außer Kraft.

Duderstadt, 21.03.2001

Stadt Duderstadt

gez. Koch  
Bürgermeister

L.S.

gez. Nolte  
Stadtdirektor